

Rechte und Pflichten bei der Pflanzenanlieferung

Was passiert aus rechtlicher Sicht, wenn die Mitarbeiter der ÄELF bei der Entgegennahme von Pflanzenlieferungen für Kommunen mitwirken?

Wiebke und Andreas Michl

Häufig unterstützen Kolleginnen und Kollegen der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) die Kommunen beim Pflanzenkauf. So nehmen sie immer wieder auch Pflanzen aus Forstbaumschulen bei Anlieferung entgegen. Da die Entgegennahme der Pflanzen ein rechtlich relevantes Verhalten darstellt, wird im Folgenden die Rolle der ÄELF aus rechtlicher Sicht beschrieben.

Im Rahmen der Betriebsausführung und/oder Betriebsleitung im Kommunalwald werden die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) auf Grundlage eines Vertrages für die Kommune tätig. Art und Umfang der Pflichten ergeben sich aus diesem Vertrag sowie aus § 6 (Betriebsleitung) und § 7 (Betriebsausführung) der Körperschaftswald-Verordnung (KWaldV: Verordnung über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung des Körperschaftswaldes). Wirken die ÄELF bei der Entgegennahme von Pflanzenlieferungen mit, so gehört dies zum Aufgabenbereich der Betriebsausführung.

Auch wenn die Entgegennahme der Pflanzen in der Praxis durch Bedienstete des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) – zumeist durch Revierleiter – erfolgt, kommt der Kaufvertrag über die Pflanzen zwischen der Kommune und dem Lieferanten zustande. Der Bedienstete des AELF tritt dabei nach außen für die Kommune auf. Er prüft die Pflanzen für die Kommune auf die Merkmale der Qualitätsrichtlinie der Erzeugergemeinschaft für Qualitätsforstpflanzen (EZG) und dokumentiert deren Zustand in einem Pflanzenübernahmeprotokoll.

Rechte und Pflichten

Akzeptiert der AELF-Bedienstete die Pflanzenlieferung, obwohl sie mangelhaft war, wird sein Verhalten der Körperschaft zugerechnet. Mit seiner Unterschrift auf dem Pflanzenübernahmeprotokoll bestätigt er, dass die Pflanzen ordnungsgemäß übergeben wurden. Dies wirkt sich auf die Mängelrechte der Kommune aus. Die rügelose Unterschrift unter das Protokoll bedeutet nämlich, dass die Kommune im Falle eines späteren Entdeckens eines Mangels den ihr obliegenden Beweis, dass die Pflanzen bereits zum Zeitpunkt der Entgegennahme mangelhaft waren, in der Regel nicht mehr erbringen kann. Die Körperschaft kann sich dann nicht mehr von dem Geschäft lösen und bleibt dennoch zur Zahlung der mangelhaften Pflanzen verpflichtet.

Weist der AELF-Bedienstete die Pflanzenlieferung zurück, obwohl die Pflanzen mangelfrei sind, verletzt er (als Erfüllungsgehilfe) eine Pflicht der Körperschaft gegenüber dem Lieferanten. Denn die Körperschaft ist als Käuferin gegenüber dem Lieferanten zur Abnahme der Pflanzen verpflichtet, wenn

die Pflanzen ordnungsgemäß angeboten wurden. Die Körperschaft gerät durch diese Pflichtverletzung in Verzug. Folgen dieses Verzugs können unter anderem sein, dass der Lieferant, wenn er die Pflanzen in Folge der Zurückweisung wieder mitnimmt,

- bei Schädigung der Pflanzen nur noch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet,
- den Kaufpreis weiter fordern kann, auch wenn die Pflanzen durch seine Fahrlässigkeit geschädigt werden,
- auf die Abnahme bestehen und die Ware bis zur Entgegennahme auf Kosten der Kommune einlagern kann,
- vom Kaufvertrag zurücktreten und die Pflanzen anderweitig verkaufen darf.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, die Pflanzenlieferung besonders genau zu überprüfen, bevor sie entgegengenommen oder abgelehnt wird. Sofern mangelhafte Pflanzen in Kenntnis vom Mangel – etwa gegen Preisnachlass – dennoch angenommen werden, sollte dies nur nach Rücksprache mit der Kommune erfolgen und zu Beweis Zwecken überdies stets schriftlich auf dem Pflanzenübernahmeprotokoll dokumentiert werden.

Wiebke und Andreas Michl beraten die 47 Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Bayerischen Forstverwaltung bei rechtlichen Fragen sowie die Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft bei schwierigen arbeitsrechtlichen Angelegenheiten. Sie begleiten Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und wirken bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit. Die beiden Juristen haben ihren Dienstsitz an der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft. Andreas.Michl@lwf.bayern.de